



Zentrale Niederschlagung und Wertberichtigung

Fachverband Kommunalkassenverwalter e.V.
Landesarbeitstagung Rostock
07.05.2014

Referent: Achim Schmidt
Kreisverwaltung Kaiserslautern



Der „rote Faden“

- Ausgangslage
 - vom der kameralen zur doppelten Systematik
- Prozessoptimierung und Verwaltungsvereinfachung
- Zentrale Niederschlagungsstelle als Minimalziel
- Die Wertberichtigung von Forderungen
 - Verbindung zwischen Forderungsbearbeitung und Buchführung





Zentralisierte Organisation von Niederschlagungen

CHANCE UND RECHTLICHE MÖGLICHKEITEN



Ausgangslage

Kameralistik

- Strenges Funktionstrennungsprinzip zwischen Gemeindekasse und Anordnungsstellen



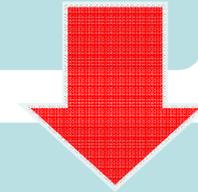
Doppik

- Liberales Funktionstrennungsprinzip zwischen Personen der Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung
- Keine Anordnungsbefugnis § 58 Abs. 5 KV, aber Feststellungsbefugnis von Mitarbeiter der Gemeindekasse
- Ausnahmen und Möglichkeiten:
 - § 1 Abs. 2 GemKVO Nebenforderungen (Beachte Abs. 3)
 - § 24 Abs. 3 GemHVO sonst. Forderungen Verwaltungsvereinfachung

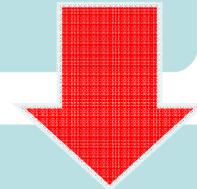


Gestaltungsmöglichkeiten im NKHR-MV

Prozessoptimierung von
Billigkeitsmaßnahmen



Verwaltungsvereinfachung

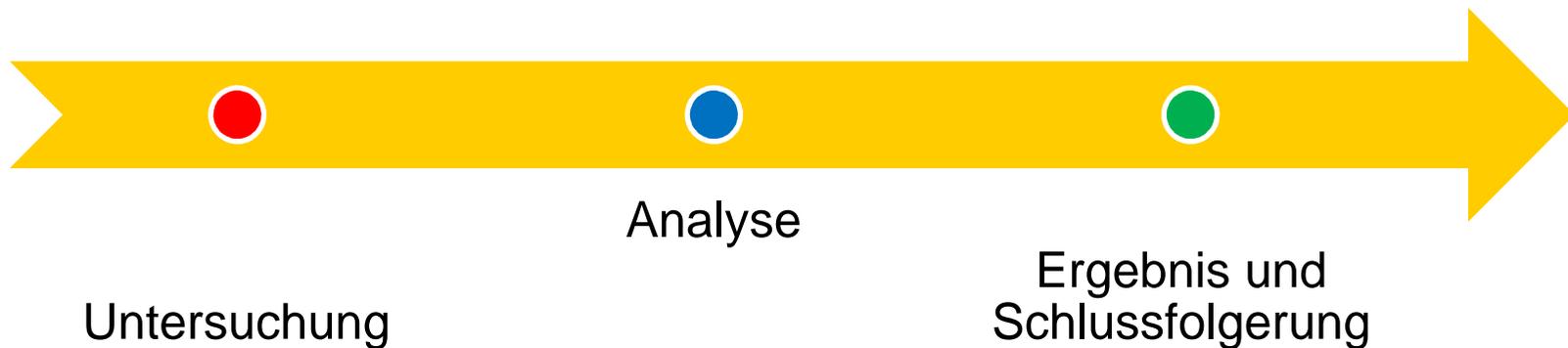


(Teil-) Zentralisierung von
Billigkeitsmaßnahmen in der
Gemeindekasse



Prozessoptimierung

Gleich zu Beginn der Prozessuntersuchung sollte klargestellt werden, dass es vorrangig nicht um die Stärkung oder Schwächung von Organisationseinheiten oder Stellen geht, sondern im Vordergrund die Optimierung von Verwaltungsprozessen steht.





Prozessoptimierung

In den ersten Schritten kann auf die bisherigen Erfahrungen im Verwaltungshandeln zurückgegriffen werden:

- Stundung, Niederschlagung und Erlass betreffen im Bereich der persönlichen Billigkeit ähnlich gelagerte Fälle.
- Die persönliche Billigkeit betrifft die weit überwiegende Zahl der zu bearbeitenden Fälle (dies gilt insbesondere für die Niederschlagung)
- Die Erfahrungen mit der dezentralen Bearbeitung der Billigkeit hat in der Vergangenheit gezeigt, dass ähnliche Fallkonstellationen oft unterschiedlich bearbeitet und entschieden wurden.



Ausgangslage

- Die Forderungen der unterschiedlichen Organisationseinheiten (oder Produkte) werden bei der dezentralen Handhabung nicht in die Entscheidung über die Billigkeit einbezogen
 - Durch die uneinheitliche Handhabung entsteht ein verzerrtes Bild der Verwaltung innerhalb der Körperschaft, aber auch in der Außenwirkung zum Bürger (Kunden).



Ausgangslage

- Trotz einheitlich festgestellter Billigkeits- (Niederschlagungs-)voraussetzungen, werden Forderungen bei zweifelhafter oder fehlender Werthaltigkeit nicht oder nur zögerlich von den dezentralen Organisationseinheiten niedergeschlagen.
 - Mehraufwand der Einzelwertberichtigung bei den Jahresabschlussarbeiten
- Die Informationen über die Werthaltigkeit liegen beim Antrag auf Niederschlagung bzw. teilweise schon bei der Begründung der Forderungen auf der Gemeindegasse vor



Ergebnis

Sehr oft führt die Untersuchung der Verwaltungsprozesse zum Ergebnis, dass sowohl

- der Aufwand in der Bearbeitung reduziert,
- Einsparungen in der Bearbeitungszeit,
- eine qualitative Verbesserung der Verwaltungsentscheidung und
- ein einheitliches Bild der Verwaltung

durch eine Zentralisierung erreicht werden kann.



Erfahrungen anderer Verwaltungen

- einheitliche Verfahrensweise in der Behörde in vergleichbar gelagerten Fällen
- Stundungszinsen werden grundsätzlich durchgängig erhoben
- Reduzierung bzw. Eliminierung von Vorsichtsentscheidungen der Sachbearbeiter
- Zahlungswilligkeit der Schuldner steigt, wenn sie zur Erlangung einer Stundung qualifizierte Unterlagen vorlegen müssen

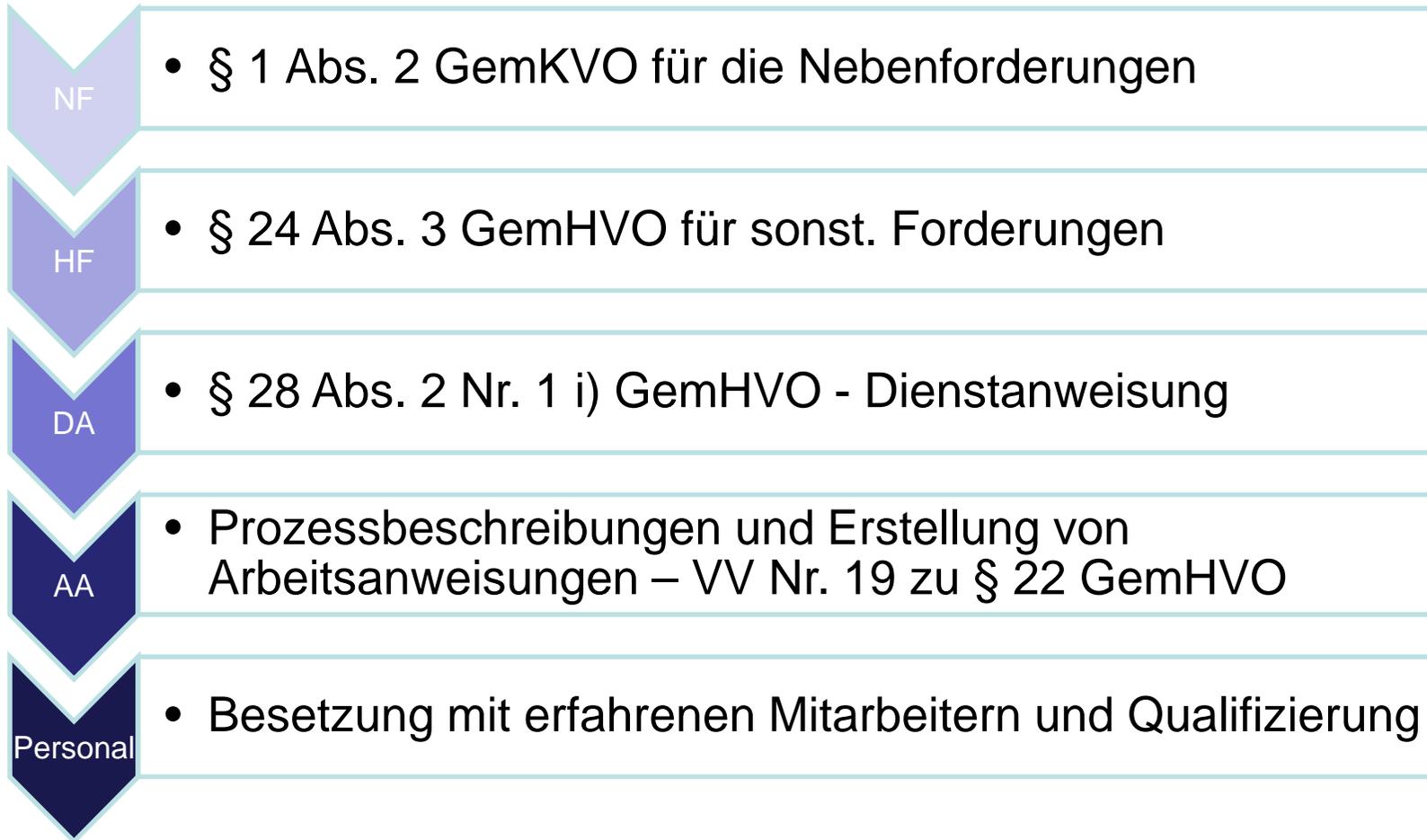


Erfahrungen anderer Verwaltungen

- Zusammenfassung mehrerer Forderungen bei einem Schuldner – bessere Übersicht:
 - bei Niederschlagung
 - bei Wertberichtigung
 - bei Insolvenzen
- Qualifizierte Mitarbeiter verbessern auch den Prozess zur Bewertung von Forderungen im Rahmen des Jahresabschlusses
- Die Forderungen als komplexes Objekt zwischen Buchführung, Anordnung und Vollzug können effizienter bearbeitet werden



Gestaltung der zentralen Billigkeitsstelle



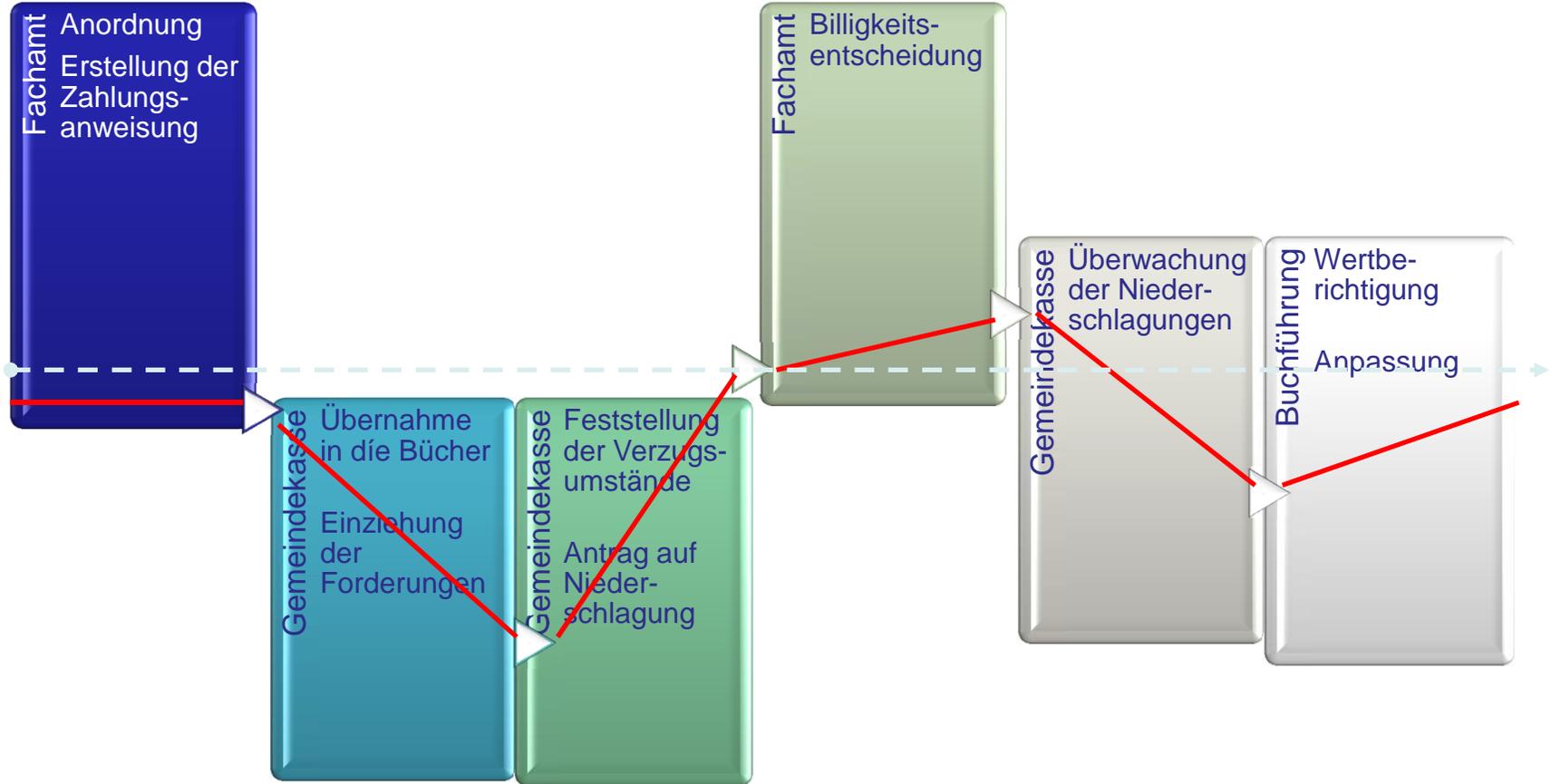


Minimalziel

- Warum ist die zentrale Niederschlagungsstelle das Minimalziel?
- Unterscheidung der Billigkeitsmaßnahmen
 - Größtes Problem: Es handelt sich bei der Niederschlagung nur um eine verwaltungsinterne Maßnahme, die keine Außenwirkung entfaltet und trotzdem der **Überwachung** bedarf
 - Niederschlagungskartei
 - Einzelwertberichtigung zum Jahresabschluss
 - Die Überwachung erfolgt in der Regel durch die Gemeindekasse als zentrale Stelle
- Für die Bewirtschaftung der Forderungen sind grundsätzlich noch die Fachämter zuständig
- Dauernder Wechsel in der Prozessstruktur ist für die Bearbeitung kontraproduktiv



Prozessablauf





Buchhalterische Behandlung und Bedeutung der Niederschlagung
von Forderungen und deren Wertberichtigung

DIE WERTBERICHTIGUNG VON FORDERUNGEN

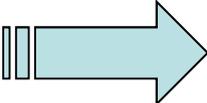


Forderungen

- Forderungen sind Ansprüche auf Übertragung von Geld, Realgütern und Dienstleistungen gegenüber Dritten aufgrund eines Schuldverhältnisses
- Realisationsprinzip
- Anlage- und Umlaufvermögen – Bilanz
 - Änderung des Stellenwertes
 - Sichtbarkeit als gesonderte Bilanzpositionen für Politik und Bürgerschaft
 - Transparenz der Werthaltigkeit - Vorsichtsprinzip
 - Ergebnisrelevanz
 - Ausfallrisiken sind im Geschäftsjahr ergebniswirksam darzustellen



Buch- und verwaltungsmäßige Vorgänge der Forderungsbearbeitung

- Buchmäßige Vorgänge:
 - Ein- und Ausbuchen der Forderungen (Offene Posten)
 - Debitor oder debitorischer Kreditor
 - Wertberichtigung der Forderungen
 - Verwaltungsmäßige Vorgänge aus Anordnung und Vollzug (oder Vorgänge der Bewirtschaftung):
 - Anforderung (i. d. R. durch Rechnung oder Bescheid)
 - Mahnung
 - Vollstreckung (mit z.B. InsO - Verfahren, EV)
 - Billigkeitsmaßnahmen
 - Stundung, Aussetzung der Vollziehung
 - Niederschlagung
 - Erlass
-  Forderungsbewertung



Bewertung von Forderungen

- Ausfallrisiko
 - teilweiser oder vollständiger Forderungsverlust
- Verzugsrisiko
 - erhöhte Kapitalkosten
 - Liquiditätsverlust

Achtung:

Jede Forderung darf nur einmal wertberichtigt werden!

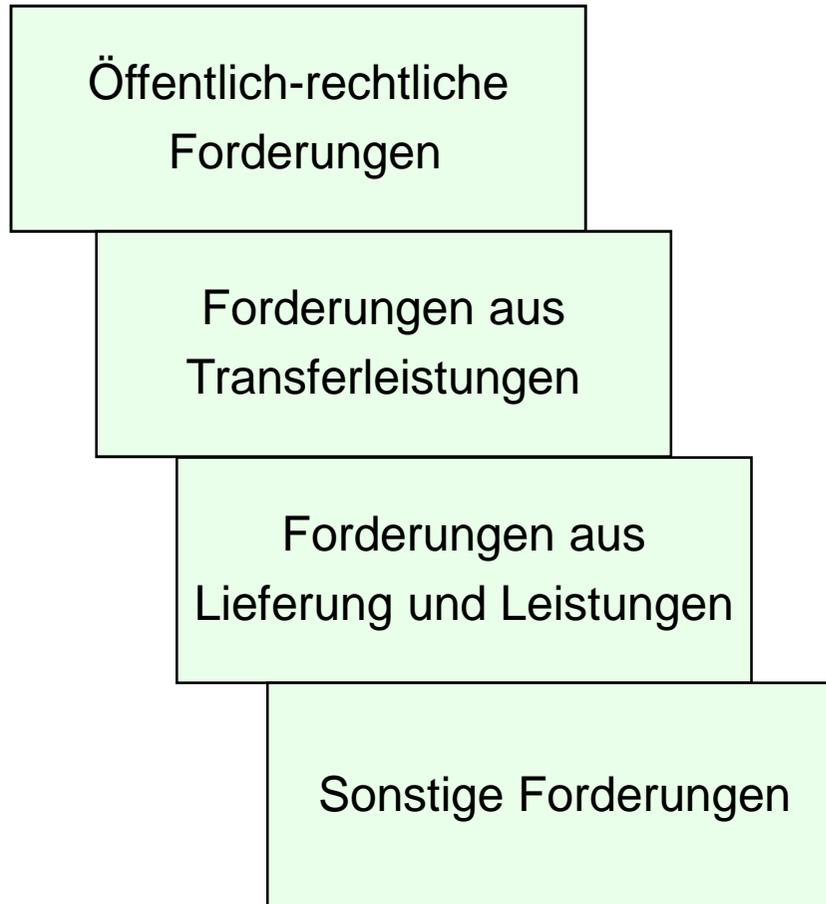


Bewertung von Forderungen

- Grundsätzlich sind die Forderungen des Umlaufvermögens mit den „Anschaffungskosten“ zu bewerten
 - Es gilt bei Forderungen der Nominalwert
 - (inkl. evtl. Umsatzsteuer) - § 33 Abs. 5 GemHVO
- Niederstwertprinzips
 - Wertminderungen sind durch Wertberichtigungen (außerplanmäßige AfA) zu berücksichtigen
 - § 32 Absatz 1 Nr. 3, § 34 Abs. 7 GemHVO
- Einzelbewertung
 - Forderungen sind einzeln auf Werthaltigkeit zu prüfen.
 - wirtschaftlich gleichartigen Forderungen
 - allgemeine Ausfallrisiko - Pauschalwertberichtigung



Forderungsarten des Umlaufvermögens



- z. B. Forderungen aus Gebühren, Beiträgen und Steuern

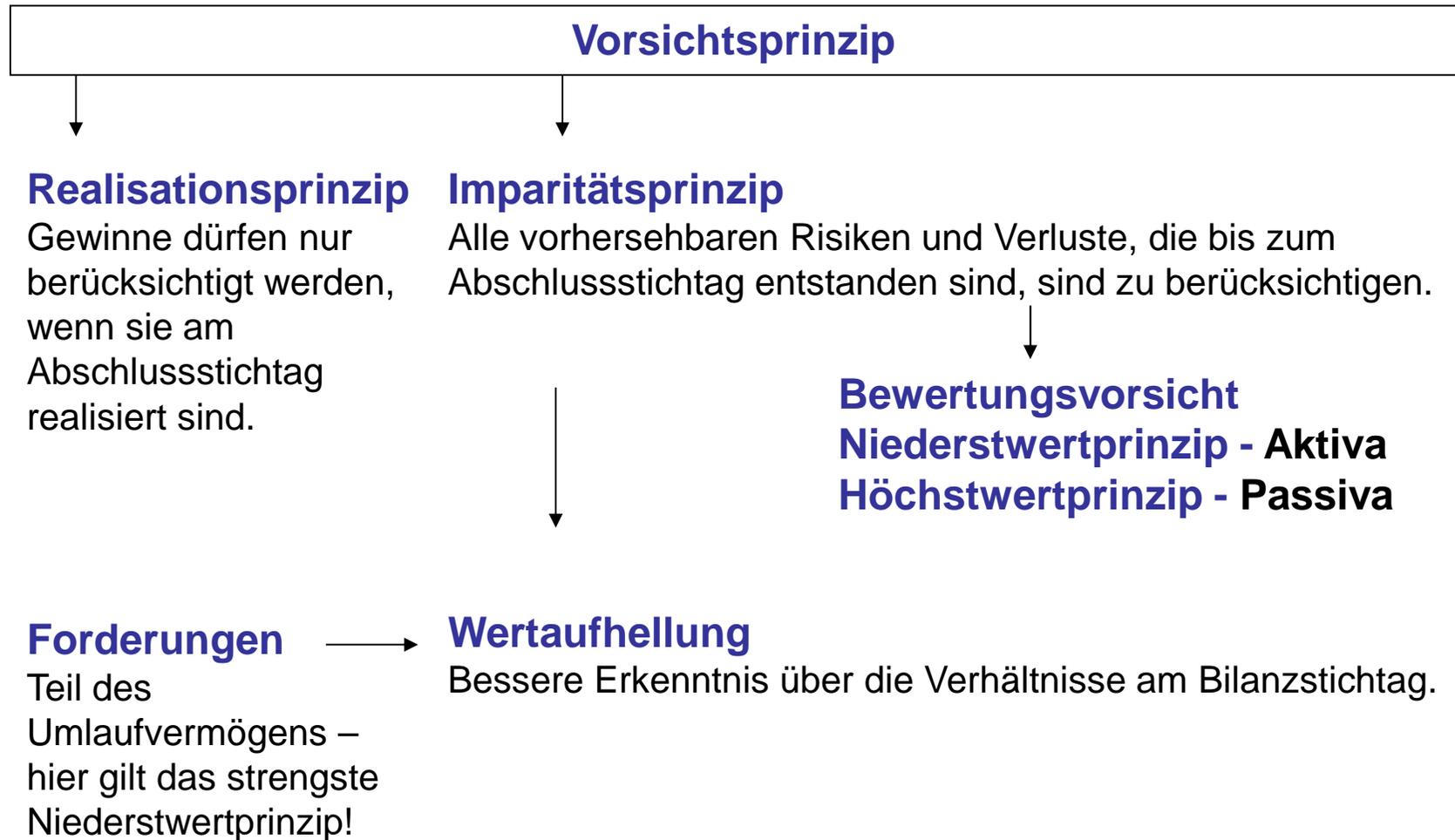
- z. B. Forderungen gegenüber dem Land (Zuweisungen)

- z. B. Forderungen aus dem Verkauf von Bauland

- z. B: Ansprüche aus Schadensersatz



Bilanzierungsregeln





Wertberichtigung zur Bilanz

- Jahresabschluss
 - Risiken und Verluste berücksichtigen, die bis zum Abschlussstichtag entstanden, aber danach bekannt werden
- Als Vorsichtsprinzip wird das Niederstwertprinzip bei den Forderungen angewendet
 - Notwendig nach dem 31.12., obwohl eine Niederschlagung im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht möglich ist
- Informationen müssen die am Bilanzstichtag schon bestehenden Verhältnisse aufhellen.
 - Die wertbegründende Tatsache muss bis zum Abschlussstichtag eingetreten sein,
 - die Wertaufhellung kann in der Zeit bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses eintreten.



Methoden der Wertberichtigung

1. Direkte Methode

- das Forderungskonto (Debitorenkonto) wird unmittelbar angesprochen,
→ mit dem rechtswirksamen Erlass, der Verjährung oder der unbefristeten Niederschlagung (§ 22 Abs. 2 Satz 3 GemHVO)

2. Indirekte Methode

- die Wertberichtigung erfolgt über ein Passives Wertberichtigungskonto (21*)
VV Nr. 2.5.7.2 – Anlage 4



Bewertungsarten

Direkte Methode	Indirekte Methode Nr. 2.5.7.2 – Anlage 4		
„Wertberichtigung“ Abschreibung gegen das Forderungskonto und Debitorenkonto	Einzelwertberichtigung		Pauschalwert- berichtigung
bei Erlass und unbefristeter Niederschlagung	uneinbringliche Forderungen	Zweifelhafte Forderungen	übrige Forderungen
Forderungsbestand			



Bewertungsarten

Einzelwertberichtigung

- Zum Jahresabschluss werden die bestehenden Forderungen einzeln hinsichtlich ihres individuellen Ausfallrisikos beim Schuldner bewertet
- Arbeits- und zeitintensiv und daher wirtschaftlich nur zu rechtfertigen, wenn die Anzahl der Forderungen überschaubar ist oder nur Forderungen ab einer relativen Betragshöhe überprüft werden



Pauschalwertberichtigung

- Anhand von Erfahrungswerten der Vorjahre (Forderungsausfälle der letzten 3 Jahre) wird das Verhältnis der realisierbaren Forderungen zu den Forderungsausfällen ermittelt
- Dieser Prozentsatz wird auf das Forderungsvolumen angewandt, um das allgemeine Ausfallrisiko im Jahresabschluss zu berücksichtigen



Bewertungsarten

Pauschalierte Einzelwertberichtigung

- Bei der pauschalierten Einzelwertberichtigung findet eine pauschale Wertberichtigung in Abhängigkeit von bestimmten Kriterien statt.
- Entscheidende Kriterien sollten hierbei insbesondere die Forderungsart und das Alter der Forderung sein.
 - **Sonderform der Pauschalwertberichtigung**, die Bewertungskriterien der Einzelwertberücksichtigung berücksichtigt
 - Verpflichtete Anwendung (FAQ Nr. 1 b)



Exkurs: Niederschlagung

Niederschlagung („befristet“) und Forderungsbewertung sind im doppelten Rechnungswesen grundsätzlich zu trennen.

- Das Instrument der Niederschlagung ist ein strukturierter Vorgang, an dessen **Ende die Forderungsabschreibung im Sachkonto** steht
- Bei der Niederschlagung einer Forderung bleibt der begründende Ertrag des Haushaltsjahres unverändert und durch eine Gegenbuchung beim Konto „Abschreibungen auf Forderungen“ saldiert
- Dies kann zu einer bilanziellen Neutralisation des Ergebnisses führen



Beobachtungszeitpunkt





Niederschlagung versus Einzelwertberichtigung

Bei der Einzelwertberichtigung handelt es sich nicht um eine rückblickende Wertung von Forderungen wie bei der Niederschlagung, sondern um eine Zukunftsprognose zum Bilanzstichtag nach dem Vorsichtsprinzip.

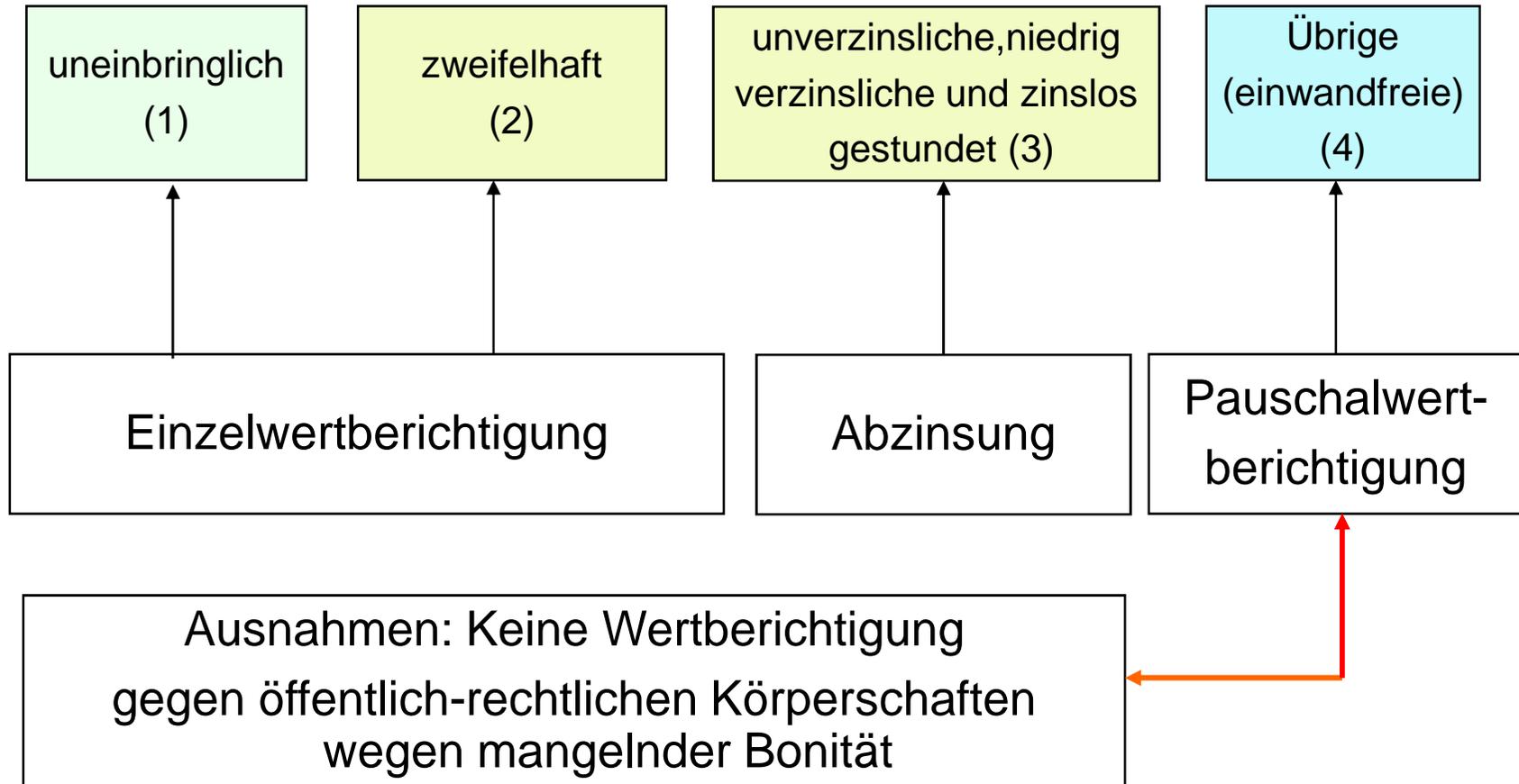
- Einzelwertberichtigungen werden ausschließlich auf Forderungen („Sachkonten“) und die einzelne Forderung

Technisch kann die NS als EWB verwendet werden, die Sicht zum Bilanzstichtag ändert sich i.d.R. nicht, jedoch ist die Berichtigung der Konten in der Nebenbuchhaltung zu regeln

Nebenbuchhaltung (Konten) bleiben in der



Einteilungen von Forderungen





1. Uneinbringliche Forderungen

- Eine Forderung ist uneinbringlich, wenn zum Bilanztag davon auszugehen ist, dass mit einem Forderungseingang nicht mehr zu rechnen ist.
 - Einstellung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse,
 - eine Zwangsvollstreckung blieb erfolglos,
 - Schuldner ist zahlungsunfähig und zeigt dies durch eine eidesstattliche Erklärung gemäß § 807 ZPO an,
 - eine privatrechtliche Forderung ist verjährt (Einrede),
 - **befristete Niederschlagung**
- Die Wertberichtigung erfolgt durch die indirekte Methode (EWB)
- Bei **unbefristeter Niederschlagung** ist die direkte Methode anzuwenden



2. Zweifelhafte Forderungen

- Eine zweifelhafte Forderung liegt vor, wenn sich der Zahlungseingang als nicht sicher erweist. Es besteht eine erhebliche Ausfallwahrscheinlichkeit
 - Anhaltspunkte:
 - Zahlungsverzug des Schuldners trotz eingeleitetem Mahnverfahren,
 - Einleitung eines Insolvenzverfahrens (Verfahrensstand), Schuldner macht Mängelrügen geltend,
 - Steuerschuldner stellt Erlassantrag,
 - befristete Niederschlagung
- Zweifelhafte Forderungen sind in der Bilanz mit dem „wahrscheinlichen Wert“ anzusetzen, der nach den wirtschaftlichen Verhältnissen und betrieblichen Erfahrungen zu schätzen ist.
- Die Wertberichtigung (-verlust) erfolgt bei zweifelhaften Forderungen indirekt unter Nutzung eines passiven Wertberichtigungskonto (EWB).



Bilanzielle Darstellung (1, 2)

Das Konto „EWB“ ist ein passives Bestandskonto, wird aber nicht auf der Passivseite der Bilanz dargestellt. Bilanztechnisch wird es der Position Forderungen zugeordnet und mindert somit den Forderungsbestand auf der Aktivseite.

Beispiel:

	A	Bilanz 31.12. €	P
Steuerforderung		92.000	
zweifelhafte F.		8.000	
davon EWB	-	3.200	
		96.800	



3. gestundete Forderungen

- Soweit diese Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren gestundet werden, sind sie mit dem Barwert unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5,5 v.H. anzusetzen.

unverzinslich: vereinbarter Zinssatz 0 % / p.a.

oder Verzicht auf die Erhebung von Stundungszinsen

- Der Barwert (abgezinste Nominalwert) errechnet sich folglich aus:

Nominalwert x Abzinsungsfaktor* = Barwert.

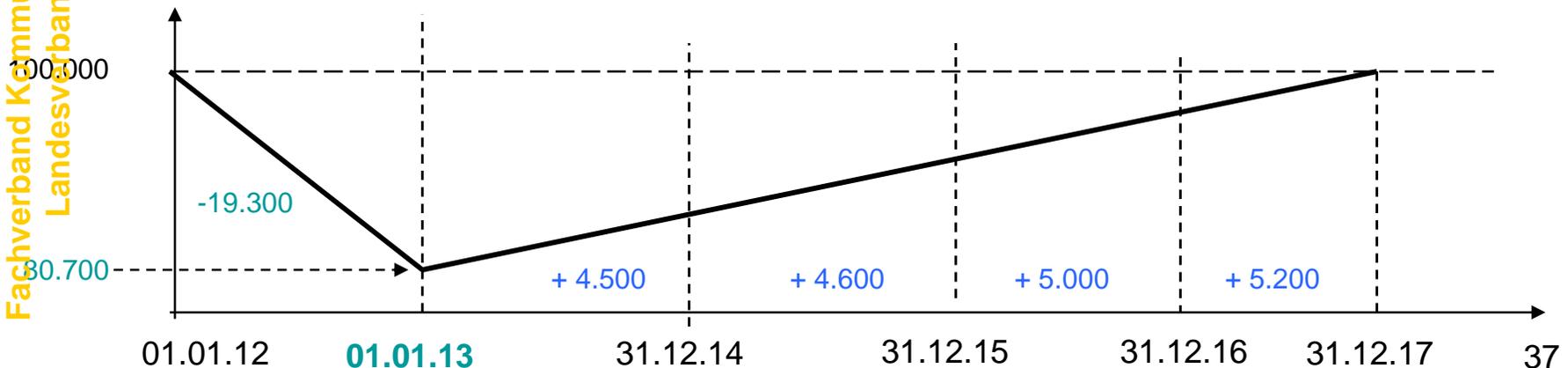
* Abzinsungsfaktor = $(1+i)^{-n}$ i = Zinssatz, n = Laufzeit zum Bilanzstichtag

Bilanzielle Darstellung (3)

Beispiel: Am 01.01.2012 liegt eine Forderung aus zinslos gestundetem Erschließungsbeitrag in Höhe von 100.000 € vor. Die Stundungsdauer beträgt 5 Jahre. Es wurden keine Raten vereinbart. Wie ist der Bilanzwert 01.01.2013?

© Achim Schmidt
 Fachverband Kommunalkassenverwalter e.V.
 Landesverband Rheinland-Pfalz

5,5%	4	3	2	1	0
C^n	0,807	0,852	0,898	0,948	1,0
K	80.700	85.200	89.800	94.800	100.000





Bilanzielle Darstellung (1-3)

Behandlung im Jahresabschluss (Buchungen):

Die erstmalige Abzinsung (oder WB) der Forderung ist aufwandswirksam und indirekt zu buchen.

per Wertkorrekturen zu Forderungen	an	Wertberichtigungskonto
Aufwand (Ergebnisrechnung)		(passives Bestandskonto)
Kto. 56551		212 (213 Abzinsungen)
für EB Vortragskonto (z.B. 8013)		

Die Zuschreibungen in den folgenden Haushaltsjahren sind als Ertrag auszuweisen.

per Wertberichtigungskonto	an	Erträge aus Auflösung von Wertberichtigungen
Kto. 212*		46611



Buchungsvorgänge

- Einbuchen von Forderungen (Sollstellung):
 - Forderungen an Erträge
 - Forderungen an Verbindlichkeiten
- Mahnung und Vollstreckung
 - Mahn- und Vollstreckungsvermerk bei OP
- Billigkeitsmaßnahmen:
 - Erlass und unbefristete Niederschlagung entsprechen Forderungsverlust
 - Aufwand (Abschreibung) oder Verminderung beim Ertrag (Rotabsetzung)
 - Per Aufwand aus Forderungsverlust an Forderung
 - **Sonderfall bei Beiträgen und ähnlichen Entgelten (!?)**



Buchungsvorgänge

- **Befristete Niederschlagung**
 - Forderungen immer im Rechnungswesen nachzuweisen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 GemHVO-Doppik)
 - Debitorenkonto darf nicht berührt werden
 - Sofern dies nicht möglich ist, sinnvollerweise die Möglichkeit der Einzelwertberichtigung nutzen
 - Aufwand aus EWB an EWB auf Forderungen (Kto. 212...)
- **Unbefristete Niederschlagung**
 - Forderungen sind auszubuchen (§ 22 Abs. 2 Satz 3 GemHVO-Doppik);
 - Erfolgt die Erledigung durch Verjährung oder Erlass sind sie ebenso auszubuchen (56551) an (15-17).
 - Aufwand aus Forderungsverlust an Debitorenkonto (Ford.)
 - EWB auf Forderungen an Aufwand aus Forderungsverlust oder Ertrag aus der Auflösung von EWB



4. Übrige Forderungen

- Für die übrigen Forderungen liegen zum Bilanzstichtag keine konkreten Ausfallrisiken vor. Dennoch bestehen immer allgemeine Ausfallrisiken und Erfahrungswerte aus der Vergangenheit (Beitreibungskosten, Mahnkosten u. a.)
 - Dieses allgemeine Risiko wird über die Pauschalwertberichtigung berücksichtigt,
 - der pauschale Wertberichtigungssatz richtet sich z.B. nach den Erfahrungswerten der letzten 3 Jahre.
- Buchungstechnisch wird hier wieder die indirekte Methode gewählt, d. h. unter Verwendung eines passiven Wertberichtigungskontos
 - per Aufwand aus Einstellung in PWB an PWB
- Der Bestand auf dem Konto PWB wird zu jedem Bilanzstichtag an den aktuellen Forderungsbestand erfolgswirksam angepasst



Bilanzielle Darstellung (4)

Beispiel: Der Pauschalsatz für die Wertberichtigung soll 2 % betragen.

Forderungsbestand 31.12.13 :	1.000.000 €	31.12.14 :	1.200.000 €
davon zweifelhaft	80.000 €		60.000 €
davon uneinbringlich	20.000 €		40.000 €
übrige Forderungen	900.000 €		1.100.000 €

Pauschale Wertberichtigung :

900.000 € x 2 % = 18.000 €

Buchung 31.12.08

1.100.000 € x 2 % = 22.000 €

Buchung 31.12.09

per Einstellung PWB (18.000) an PWB // per Einstellung PWB (4.000) an PWB

Ist der Betrag der PWB im Folgejahr niedriger, erfolgt eine ertragswirksame Auflösung des Kontos PWB (per PWB an Erträge aus Auflösungen von PWB)



Pauschalierte Einzelwertberichtigung

1. Alternative

- Bei der pauschalierten Einzelwertberichtigung werden die in den einzelnen Forderungsgruppen liegenden Risiken durch pauschale Abschläge berücksichtigt, wobei sich die jeweiligen Abschläge an Erfahrungen der Vergangenheit und an erkennbaren neuen Risiken orientieren.
- Ermittlung von Wertberichtigungsquoten
 - Abhängigkeit von Forderungsarten
 - Forderungsportfolio
 - Abhängigkeit von durchschnittlichen Verlustraten
 - Forderungsverluste aus Erlass und Abschreibungen



Pauschalierte Einzelwertberichtigung

2. Alternative

- Im Nachhinein können nicht zu jeder Forderung die speziellen Risiken wie u.a. Widersprüche, anhängige Klagen und laufende Insolvenzverfahren ermittelt werden, als Alternative bietet sich sinnvollerweise die Festlegung der Risikoklassen nach dem Alter der Fälligkeit der Forderungen oder zusätzlich unterteilt nach Forderungsgruppen an.
 - Dabei kann z.B. so vorgegangen werden, dass bei Forderungen
 - zwischen sechs Monaten und einem Jahr 25 v.H. an Abschlägen berücksichtigt wird,
 - bei Forderungen zwischen einem und drei Jahren 50 v.H. und
 - über drei Jahren Forderungsalter 75 v.H.
- Ermittlung der Wertberichtigungsquoten
 - Abhängigkeit von Forderungsarten
 - Forderungsportfolio
 - Abhängigkeit von Verzugsdauer
 - Mahnung, Vollstreckung



Besonderheit

- Eine weitere Form der Forderungen stellt der debitorische Kreditor (kameral: Negativer Kassenausgabereinst) dar.
- Grundsätzlich werden die Kreditorenkonten bei den Verbindlichkeiten der Kommune ausgewiesen.
 - Kehrt sich jedoch der Geschäftsvorfall um, so ist diesem Umstand auch in der Bilanz entsprechend Rechnung zu tragen.
- Besteht seitens der Kommune besteht eine Forderung gegen den Kreditor z. B.
 - aufgrund einer Mängelrüge oder
 - Rückgabe einer Lieferung, so sind diese auch als solche zu bilanzieren
- Evtl. eigenes Forderungskonto



Besonderheit

- Zahlung auf Niederschlagung bzw. Wertberichtigung
 - Erfolgt eine Zahlung auf eine niedergeschlagene Forderung ist diese wieder einzuweisen
 - Die Wertberichtigung wird ertragswirksam zurückgenommen
 - Es entsteht kein neuer Ertrag bei der ursprünglichen Forderungsart, da dieser durch die Niederschlagung nicht wertberichtigt wurde, der Ertrag der entsteht ist aber nicht zahlungswirksam.



Besonderheit

- 1. Alternative: Berichtigung Sachkonto
EWB 212... an Erträge aus Auflösung EWB 46611
- 2. Alternative: Berichtigung Debitorenkonto
Forderung-Deb. an Erträge aus Auflösung EWB
46611
 - **Achtung: Beachte Berichtigung der Finanzrechnung
Einzahlung aus Wertberichtigung an Forderung-Debitor
Einzahlung Grundsteuer an Einzahlung aus
Wertberichtigung**
- 3. Alternative: Berichtigung Debitorenkonto
Forderung-Deb. an ursprüngliches Ertragskonto
(4*)
 - **Achtung: Beachte Berichtigung der Ertragsbuchung
urspr. Ertrag an Erträge aus Auflösung der EWB
(46611...)**



Darstellung in der Buchhaltung

- Konkrete Vorgaben im Kontenrahmenplan
 - Bestands-, Aufwands- und Ertragskonten für Einzel- und Pauschalwertberichtigung
- Unterschiedliche Darstellung im Produktplan möglich:
 - Darstellung jeweils beim betroffenen Produkt
 - oder vorläufige Verbuchung in einem zentralen Produkt der Produktgruppe 612 zulässig
 - Produktscharfe Zuordnung beim Ausbuchen notwendig
- Problem:
 - Durch die Wertberichtigungen ändern sich die Erträge nicht!*
 - *Aufwandsbuchungen!*
 - *Notwendigkeit zur Anpassung der Finanzrechnung*



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Achim Schmidt
Kreisverwaltung Kaiserslautern
Fachbereich 1.1
Postfach 3580
67623 Kaiserslautern